

Ergänzende Informationen zur datenschutzrechtlichen Vertragsbeziehung zwischen Verlagsunternehmen und WBZ-Unternehmen

I. Warum liegt eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 DSGVO vor?

Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Stelle Verantwortliche, welche allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Der Auftragsverarbeiter wird hingegen nach den Vorgaben des Art. 4 Nr. 8 DSGVO als Stelle definiert, welche personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet. Wesentliches Merkmal der Auftragsverarbeitung ist die Tatsache, dass der Auftragsverarbeiter die gegenständlichen personenbezogenen Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten darf.¹ Wenngleich dem Auftragsverarbeiter ein gewisser Ermessensspielraum bei der Auswahl der geeigneten (Verarbeitungs-)Mittel eingeräumt wird, wird das Instrument der Auftragsverarbeitung gesprengt, sofern der Auftragsverarbeiter die Zwecke der Verarbeitung weisungswidrig beziehungsweise eigenverantwortlich festlegt.² Bei Anwendung dieser Grundsätze auf das Verhältnis WBZ-Unternehmen, Abonnent, Verlagsunternehmen ist vorweg herauszustellen, dass der Abonnement-Vertrag zwischen dem WBZ-Unternehmen und dem Abonnenten abgeschlossen wird. Das WBZ-Unternehmen entscheidet über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung, insbesondere über die erforderlichen Verarbeitungsprozesse zum Zweck der Abonnementverwaltung, des Marketings, der Rechnungsstellung und -abwicklung. Soweit dabei ein Verlagsunternehmen einbezogen wird, etwa im Kontext etwaiger Versanddienstleistungen, bleibt die maßgebliche „Entscheidungsbefugnis über das *ob* der Verarbeitung“ bei dem WBZ-Unternehmen.

II. Warum liegt keine „C2C-Konstellation“ vor?

Das Konstrukt der „C2C-Konstellation“ ist mit Blick auf die Vorgaben der DSGVO als auch unter Berücksichtigung der extensiven Auslegung des EuGH zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nur noch in begrenzten Ausnahmefällen vertretbar. Bestimmen zwei oder mehrere Verantwortliche die Zwecke und Mittel eines Verarbeitungsprozesses, liegt in der Regel eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor.³ Vor dem Hintergrund, dass die originäre Zweck-Mittel-Festlegung durch das WBZ-Unternehmen im Kontext der Vertragserfüllung mit dem jeweiligen Abonnenten erfolgt, liegt eine eigenverantwortliche Bestimmung durch das Verlagsunternehmen nicht vor. Für den Fall, dass dem Verlagsunternehmen eine partielle Mitbestimmung eingeräumt wird, ist das Vorliegen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO zu prüfen.⁴

III. Welche Erwägungen liegen dem Vertragsmuster zugrunde?

Das Vertragsmuster orientiert sich in Struktur und Wortlaut weitgehend an den Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission gemäß Art. 28 Abs. 7 DSGVO.⁵ Das Vertragsmuster wurden lediglich an das branchenspezifische Verhältnis zwischen WBZ-Unternehmen (Verantwortlicher) und Verlagsunternehmen (Auftragsverarbeiter) angepasst. Ziel des Vertragsmusters ist es, einen national anerkannten und rechtskonformen Standard zu etablieren, der:

¹ Vgl. statt vieler EDSA, Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO Version 2.0 Angenommen am 7. Juli 2021, S. 3.

² Vgl. statt vieler EDSA, Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO Version 2.0 Angenommen am 7. Juli 2021, S. 3.

³ Der EuGH hat in diesem Zusammenhang auch klargestellt, dass das Instrument der gemeinsamen Verantwortlichkeit immer mit Blick auf die jeweilige Verarbeitung zu sehen ist. Es kann also auch eine „stark begrenzte“ gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegen.

⁴ Anders als das Instrument der Auftragsverarbeitung legitimiert die gemeinsame Verantwortlichkeit keine Verarbeitungsprozesse durch das jeweilige Verlagsunternehmen. Die gemeinsame Verantwortlichkeit ist „keine Rechtsgrundlage“. Ob das Verlagshaus im Einzelfall WBZ-Daten zu eigenen Zwecken verarbeiten darf, ist daher unabhängig von der Frage der Verantwortlichkeiten zu bewerten.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR).

- eine hohe Akzeptanz bei Datenschutzprüfungen und internen Audits gewährleistet,
- eine einheitliche Vertragsgrundlage für alle Verlagspartner schafft,
- und durch modulare Anlagen (Anhang I–III) eine einfache Anpassung an den jeweiligen Use Case ermöglicht (z. B. nur Print-Titel, digitale Zustellung, Kombinationen).

IV. Abweichungen von den Standardvertragsklauseln: Ist das zulässig?

Ja. Im Gegensatz zu den Standarddatenschutzklauseln für Drittlandsübermittlungen (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO) sind die Standardvertragsklauseln nach Art. 28 Abs. 7 DSGVO nicht zwingend verbindlich, sondern stellen lediglich ein empfohlenes Regelungsmodell dar. Daher dürfen diese Klauseln ergänzt oder redaktionell angepasst werden, solange die in Art. 28 Abs. 3 und 4 DSGVO normierten Mindestinhalte vollständig erhalten bleiben und keine Abweichung zu Lasten der Betroffenenrechte erfolgt.

V. Anpassungen des Vertragsmusters: Kann das Muster an die Belange des Unternehmens angepasst werden?

Ja. Das Vertragsmuster kann grundsätzlich an die Belange und spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens angepasst werden.

Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass der materielle Gehalt des Vertragsmusters, insbesondere die unmittelbar aus der DSGVO resultierenden Pflichten der Vertragsparteien erhalten bleibt, um weiterhin ein einheitliches Datenschutzniveau innerhalb der Branche zu gewährleisten.

Im Detail kann das Muster insbesondere an organisatorische, technische oder prozessuale Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens angepasst werden. Unabhängig davon ist darauf zu achten, dass die Anhänge I, II und III stets einzelfallbezogen, vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden.

VI. Das WBZ-Unternehmen agiert selbst als Auftragsverarbeiter: Kann das Muster dennoch verwendet werden?

Sofern das WBZ-Unternehmen selbst als Auftragsverarbeiter tätig wird, kann es vorkommen, dass das jeweilige Verlagsunternehmen als Unterauftragsverarbeiter im Sinne des Datenschutzrechts eingesetzt wird.

In dieser Konstellation wird das WBZ-Unternehmen nicht zum Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit verbleibt vielmehr bei dem Unternehmen, das das WBZ-Unternehmen als Auftragsverarbeiter beauftragt hat. Das vorliegende Vertragsmuster kann auch in diesen Konstellationen verwendet werden. Zur Vermeidung von Auslegungszweifeln empfiehlt sich jedoch eine entsprechende klarstellende Regelung in der Präambel des Vertrages. Zu diesem Zweck kann beispielsweise die folgende Ergänzung aufgenommen werden:

„Die in Anlage [...] [bitte ergänzen] ausgewiesenen Unternehmen sind Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und haben den Auftraggeber als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt. Zur Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufgaben setzt der Auftraggeber den Auftragnehmer als Subauftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO ein.

Dieser Vertrag regelt die Rechten und Pflichten des Subauftragsverarbeiters gegenüber dem Auftraggeber, um es diesem zu ermöglichen, seine Verpflichtungen gegenüber den Verantwortlichen zu erfüllen.“